

Anlage FischwAusbV — (zu § 3 Absatz 1) Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Fischwirt und zur Fischwirtin

Fischwirtausbildungsverordnung

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(Fundstelle: BGBl. I 2016,319 - 325)

Lfd. Nr. Teil des Ausbildungsberufsbildes Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten Zeitliche Richtwerte in Wochen im

1. bis 18. Monat 19. bis 36. Monat

1 2 3 4

1 Fischereiliche Nutztiere, Fischereibiologie sowie Gewässer als Lebensraum (§ 4 Absatz 2 Nummer 1) a) fischereiliche Nutztiere, insbesondere Fische, Krebse und Muscheln, unterscheiden b) morphologische, anatomische und physiologische Merkmale von fischereilichen Nutztieren beurteilen c) Umweltansprüche fischereilicher Nutztiere bei der Bewirtschaftung von Gewässern berücksichtigend d) arttypisches Verhalten, Nahrungsansprüche und Lebenszyklen bei der Bestandsbewirtschaftung berücksichtigend e) Gewässerformen und -strukturen unterscheiden und für die fischereiliche Nutzung beurteilen f) physikalische und chemische Eigenschaften des Wassers feststellen und bei der Gewässerbewirtschaftung berücksichtigen 13

2 Fischfang und fischereiliche Erzeugung (§ 4 Absatz 2 Nummer 2) a) Fangmethoden auswählen und anwenden b) Fangplätze auswählen c) Fische entnehmen, sortieren, transportieren und halten d) Fische betäuben, töten und schlachten e) geschlachtete Fische und Fischprodukte lagern und transportieren f) Schlachtabfälle lagern und entsorgen 14

g) Gewässer und Fischbestände bewirtschaften h) Hegemaßnahmen planen und durchführen 4

3 Tiergesundheit und Tierhygiene sowie Tierschutz (§ 4 Absatz 2 Nummer 3)

a) Gesundheitszustand feststellen und bewerten b) Gesundheitsgefährdungen identifizieren und Maßnahmen einleiten c) Bestimmungen des Tierschutzes anwenden 7

d) Gefährdungen und Notfälle erkennen sowie Maßnahmen einleiten 4

4 Witterungs- und Umweltverhältnisse (§ 4 Absatz 2 Nummer 4) a) Witterungsverhältnisse beobachten und dokumentieren b) Witterungs- und Umwelteinflüsse bei der Bewirtschaftung von Gewässern beurteilen und berücksichtigend c) Wetterinformationen einholen, bewerten und nutzend d) Witterungsverhältnisse bei der Arbeitsplanung berücksichtigen 4

5 Ausrüstung, Maschinen, Geräte und Betriebseinrichtungen (§ 4 Absatz 2 Nummer 5)

a) Ausrüstung auswählen und einsetzen b) Ausrüstung reinigen, pflegen, prüfen und warten c) Fischereigeräte, insbesondere Fischfanggeräte, beurteilen und instand setzend d) Maschinen, Geräte, Betriebseinrichtungen und Betriebsfahrzeuge, insbesondere Wasserfahrzeuge, auswählen und einsetzen e) Maschinen, Geräte, Betriebseinrichtungen und Betriebsfahrzeuge reinigen, pflegen, instand halten und für den Einsatz vorbereiten f) Holz, Metalle und Kunststoffe zur Herstellung und Instandsetzung von Fischereigeräten be- und verarbeiten g) Maschinen, Geräte, Betriebseinrichtungen und Betriebsfahrzeuge bedienen und dabei Werterhaltung beachten h) Schutzmaßnahmen, insbesondere an Maschinen, Betriebseinrichtungen, Betriebsfahrzeugen und elektrischen Anlagen, beachten i) Erste-Hilfe-Maßnahmen anwenden 12

j) Fischereigeräte, insbesondere Fischfanggeräte, herstellen k) Funktionsfähigkeit von Maschinen, Geräten, Betriebseinrichtungen und Betriebsfahrzeugen kontrollieren, Störungen feststellen und Maßnahmen zu deren Beseitigung ergreifen l) Wartung von Maschinen, Geräten, Betriebseinrichtungen und Betriebsfahrzeugen veranlassen m) Arbeits- und Betriebsstoffe beschaffen, annehmen, kennzeichnen, lagern, transportieren, einsetzen und entsorgen 5

6 Verarbeitung und Vermarktung fischereilicher Produkte (§ 4 Absatz 2 Nummer 6) a) Maßnahmen der Personal-, Produkt- und Betriebshygiene durchführen und dokumentieren b) Menge, Größe und Qualität von Fischen und Fischereierzeugnissen feststellen, bewerten und dokumentieren c) Fische bearbeiten, verarbeiten, konservieren und veredelnd d) Fische und Fischereierzeugnisse kühlen und lagern 11

e) Fische und Fischereierzeugnisse unter Berücksichtigung der Markterfordernisse vermarkten f) bei der Preiskalkulation mitwirken g) Lieferscheine und Rechnungen erstellen 4

7 Betriebliche Abläufe und Organisation, betriebswirtschaftliche Zusammenhänge, fischereirelevante Rechtsnormen und Organisationsstrukturen (§ 4 Absatz 2 Nummer 7)

a) Arbeits- und Betriebsanweisungen umsetzen b) Arbeitsaufträge entgegennehmen und prüfen c) Aufgaben abstimmen und teamorientiert durchführend d) Gespräche situationsgerecht führen, Konflikte erkennen und zur Konfliktlösung beiträgend e) Arbeitsabläufe, insbesondere auch unter Berücksichtigung ergonomischer Aspekte, planen und durchführen 5

f) Arbeitsergebnisse kontrollieren und bewerten g) nationale und internationale fischereirelevante rechtliche Regelungen unter Nutzung einschlägiger Informations- und Beratungsangebote anwenden

h) Betriebsdaten erfassen, einordnen und beurteilen i) Geschäftsvorgänge einschließlich Kalkulationen bearbeiten, insbesondere Angebote vergleichen sowie Einkäufe und Lieferungen vorbereiten und kontrollieren j) Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit branchenspezifischen Organisationen beurteilen und nutzen 4

8 Qualitätssichernde Maßnahmen und Verbraucherschutz (§ 4 Absatz 2 Nummer 8) a) betriebliche Qualitätssicherungsmaßnahmen umsetzen und dokumentieren b) Qualitätsmängel und ihre Ursachen erkennen, zu deren Behebung beitragen und dokumentieren 4

c) Methoden zur Sicherung der Rückverfolgbarkeit von Fischereierzeugnissen anwenden 2

9 Kundenorientierung, Marketing, Kommunikation und Information (§ 4 Absatz 2 Nummer 9)

a) die Wirkung des eigenen Erscheinungsbildes und Auftretens einschätzen und beim Umgang mit Kunden und Kundinnen berücksichtigen b) Sachverhalte darstellen c) Kundenwünsche entgegennehmen, Kunden und Kundinnen beraten und Gespräche situationsgerecht führend d) Informationen beschaffen, einordnen und auswerten e) betriebliche Kommunikations- und Informationssysteme nutzen f) Daten erfassen sowie Regeln zum Datenschutz und zur Datensicherheit beachten 8

g) betriebliches Leistungsangebot zur Gewinnung und Bindung von Kunden und Kundinnen darstellen h) Wechselwirkungen zwischen Fischerei und Ökosystemen unter Berücksichtigung guter fachlicher Praxis darstellen 3

Lfd. Nr. Teil des Ausbildungsberufsbildes Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten Zeitliche Richtwerte in Wochen im

1. bis 18. Monat 19. bis 36. Monat

1 2 3 4

1 Untersuchung und Beurteilung von Fischereigewässern (§ 4 Absatz 3 Nummer 1)

a) physikalische und chemische Eigenschaften von natürlichen und künstlichen Wasserkörpern untersuchen, beurteilen und dokumentieren b) Wasserqualität und Gewässergüte anhand von Zeigerpflanzen und -tieren beurteilen c) physikalische und chemische Eigenschaften von künstlichen Wasserkörpern gemäß artspezifischer Ansprüche regulieren

d) Nutzungs- und Ertragswert von Fischereigewässern einschätzen e) Möglichkeiten und Folgen fischereilicher Nebennutzungen und des Gemeingebrauchs für Fischereigewässer beurteilen f) Auswirkungen nicht fischereilicher Nutzungen und wasserbaulicher Veränderungen auf Fischereigewässer beurteilen g) Möglichkeiten des Zuerwerbs durch gewässerbezogene Dienstleistungen unterscheiden h) an der Planung und Durchführung von Maßnahmen der Gewässerbewirtschaftung, des Naturschutzes und der Kulturlandschaftspflege für private und öffentliche Träger mitwirken 6

2 Bau, Betrieb und Erhaltung fischereilicher Anlagen (§ 4 Absatz 3 Nummer 2) a) bei der Planung und beim Bau von Anlagen zur Fischhaltung, Fischzucht und Hälterung mitwirken b) Funktionsfähigkeit von Anlagen zur Fischhaltung, Fischzucht und Hälterung kontrollieren, Störungen feststellen und Maßnahmen zu deren Beseitigung ergreifen c) Anlagen zur Fischhaltung, Fischzucht und Hälterung bewirtschaften d) Anlagen zur Fischhaltung, Fischzucht und Hälterung instand halten 10

3 Bewertung, Nutzung und Wartung von Kreislaufsystemen (§ 4 Absatz 3 Nummer 3)

a) Möglichkeiten wirtschaftlicher Nutzung von Kreislaufsystemen beurteilen b) Kreislaufsysteme betreiben und kontrollieren sowie Funktionsfähigkeit erhalten, Störungen feststellen und Maßnahmen zu deren Beseitigung ergreifen 4

4 Einsatz, Anpassung und Instandhaltung von Fanggeräten (§ 4 Absatz 3 Nummer 4)

a) Fanggeräte unter Berücksichtigung von Zielfischart und -größe sowie Gewässerstrukturen und Wasserkörper auswählen b) Fanggeräte vorbereiten, anpassen und einsetzen c) Fanggeräte, insbesondere Netzfanggeräte, reinigen, instand halten und lagern 10

5 Zucht und Vermehrung, Aufzucht, Haltung, Fütterung sowie Transport von Fischen (§ 4 Absatz 3 Nummer 5) a) Fische nach Merkmalen, insbesondere Art, Geschlecht, Reifegrad,

Kondition, Gesundheitszustand und Größe, sowie nach Zuchtzielen auswählen b) Vermehrungs- und Erbrütungsmethoden auswählen und Laichprodukte gewinnen c) Aufzucht- und Haltungsmethoden auswählen und anwenden d) Besatzdichten für Haltung, Hälterung und Transport bestimmen e) Futtermittel auswählen und Futterbedarf ermitteln f) Fütterungsmethoden auswählen und anwenden g) Futtermittel lagern h) Abfischen und Sortieren von Fischen i) Fische halten j) Transportmöglichkeiten auswählen und Transporte planen 16

k) Fische und Laichprodukte für den Transport vorbereiten und transportieren l) Daten und Maßnahmen zur Zucht, Vermehrung, Aufzucht, Haltung, Fütterung und zum Transport dokumentieren

6 Fischereiliche Hygienemaßnahmen, Fischkrankheiten und Schadorganismen (§ 4 Absatz 3 Nummer 6) a) Hygienemaßnahmen planen, durchführen und dokumentieren, insbesondere für

Aquakulturanlagen, Haltings-, Hälterungs-, Transporteinrichtungen und Geräte b) Vorsorgemaßnahmen zum Erhalt der Fischgesundheit treffen c) Gesundheitszustand von Fischen beurteilen d) Parasitenbefall und Krankheitssymptome erkennen und beurteilen sowie Maßnahmen einleiten e) an der Erstellung von Notfallplänen mitwirken f) Gefährdungen erkennen und Maßnahmen einleiten g) Anwesenheit von Schadorganismen erkennen, deren

Gefährdungspotenzial beurteilen und diese Schadorganismen abwehrenh)Einrichtungen zur Abwehr von Schadorganismen planen und erstelleni)Funktionsfähigkeit von Einrichtungen zur Abwehr von Schadorganismen kontrollieren und erhalten 6

Lfd. Nr. Teil des Ausbildungsberufsbildes Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten Zeitliche Richtwerte in Wochen im

1. bis 18. Monat 19. bis 36. Monat

1 2 3 4

1 Beurteilung des Meeres für die fischereiliche Nutzung (§ 4 Absatz 4 Nummer 1)

a)Meeresgebiete unterscheiden und im Hinblick auf wirtschaftliche Ertragsfähigkeit beurteilenb)Zusammenhänge der Populationsdynamik bei der fischereilichen Nutzung des Meeres berücksichtigenc)biologische Zusammenhänge der Lebensräume und Fanggebiete erläutern und bei der fischereilichen Nutzung des Meeres berücksichtigend)Möglichkeiten und Folgen konkurrierender Meeresnutzungen einschließlich mariner Aquakultur für Fanggebiete beurteilen 7

2 Einsatz, Anpassung und Instandhaltung von Fanggeräten (§ 4 Absatz 4 Nummer 2)

a)Fanggeräte unter Berücksichtigung von Zielfischarten und -größe sowie Meeresgebieten auswählenb)Fanggeräte vorbereiten, anpassen und einsetzen c)Fanggeräte reinigen, instand halten und lagern 20

3 Sicherheit und Verhalten an Bord (§ 4 Absatz 4 Nummer 3) a)Seemannschaft

praktizierenb)Maßnahmen des Feuerschutzes und Rettungsbootwesens

anwendenc)Gefährdungspotenziale im Decksbetrieb erkennen und an der Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen mitwirken

d)Störungen im Schiffsbetrieb erkennen, beurteilen und Maßnahmen zu deren Beseitigung ergreifen e)Fischereifahrzeuge mit Lebensmitteln ausrüsten und Mahlzeiten

zubereitenf)Hygienestandards beim Anbordnehmen, bei der Be- und Verarbeitung, Lagerung und Anlandung von Fängen umsetzeng)Wasserfahrzeuge unter Berücksichtigung des Schifffahrtsrechts steuern und bedienen 10

4 Navigation und Wetterwarndienst (§ 4 Absatz 4 Nummer 4) a)Informationen des

Seewetterdienstes einholen, bewerten und nutzenb)eigene Wetterbeobachtungen durchführen und auf Wettergefährdungen reagierenc)Fangreisen und Fangtätigkeiten in Abhängigkeit von

Wetterwarnungen planen und an der Durchführung von Fangreisen und Fangtätigkeiten

mitwirkend)Navigationsgeräte und nautische Ausrüstung handhabene)bei der Navigation von Fischereifahrzeugen mitwirken 15

Lfd. Nr. Teil des Ausbildungsberufsbildes Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten Zeitliche Richtwerte in Wochen im

1. bis 18. Monat 19. bis 36. Monat

1 2 3 4

1 Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Absatz 5 Nummer 1) a)Aufbau und Aufgaben des Ausbildungsbetriebes erläuternb)Grundfunktionen des Ausbildungsbetriebes wie Beschaffung, Vermarktung und Verwaltung erklären c)Beziehungen des Ausbildungsbetriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennend)Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- und personalvertretungsrechtlichen Organe des Ausbildungsbetriebes beschreiben

2 Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Absatz 5 Nummer 2) a)Bedeutung des Ausbildungsvertrages erklären, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigungb)gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennenc)Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennend)wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennene)wesentliche Bestimmungen der für den Ausbildungsbetrieb geltenden Tarifverträge nennen

3 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 4 Absatz 5 Nummer 3) a)Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zur Vermeidung der Gefährdung ergreifenb)berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden

c)Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleitend)Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen während der gesamten Ausbildung

4 Umweltschutz (§ 4 Absatz 5 Nummer 4) Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a)mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklärenb)für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwendenc)Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzend)Abfälle vermeiden sowie Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen

5 Naturschutz, ökologische Zusammenhänge und Nachhaltigkeit (§ 4 Absatz 5 Nummer 5)

a)ökologische Zusammenhänge und Nachhaltigkeitsaspekte erläutern und beachtenb)Arten- und Biotopschutz bei der Fischereiausübung berücksichtigenc)Maßnahmen des Arten- und

Biotopschutzes umsetzend) an Maßnahmen zur Erreichung und Erhaltung des guten Zustands von Gewässern mitwirkene) Gefährdungspotenziale erkennen f) Maßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen ergreifend) Schädigungen erkennen, beurteilen und Maßnahmen zur Beseitigung der Schädigung einleiten

Zitiervorschlag: Anlage FischwAusbV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/FischwAusbV/anlage>